



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld, Im Scheid 1, 54597 Pronsfeld
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Brüdenwasser
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.29.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pittenbach - 0053 - 68/5

Das gesamte Betriebsgelände der Arla Foods Deutschland GmbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "In Kolarsiedert" der Ortsgemeinde Pittenbach. Im Zuge des öffentlichen Planaufstellungsverfahrens wurde die grundsätzliche Umweltverträglichkeit der von der Arla Foods Deutschland GmbH geplanten Bauvorhaben bereits geprüft und festgestellt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Pittenbach sowie
- Veterinäramt, Gesundheitsamt, Bauaufsicht und Brandschutz im Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:

Richard Schons



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gemäß Anlage 3 des UVPG**

<p>Vorhaben: Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld, Im Scheid 1, 54597 Pronsfeld Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Brüdenwasser Nr. der Anlage 1 zum UVPG 7.29.1, Spalte 2 Gemarkung, Flur, Flurstück(e) Pittenbach, Flur 53, Flurstück Nr. 68/5</p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 13.09.2018

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	nicht relevant
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht relevant
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Einsparung von Trinkwasser durch die interne Wiederverwertung von Brüdenwasser
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	nicht relevant
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht relevant
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht relevant
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nicht relevant
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht relevant
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht relevant



2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftlich Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	nicht relevant
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	nicht relevant
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	nicht relevant
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen



3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	nicht relevant
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	nicht relevant
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	nicht relevant
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht relevant
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	nicht relevant
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	nicht relevant
4.	Zusammenfassende Bewertung	
	<p>Durch die interne Wiederverwertung des Brüdenwassers wird Trinkwasser eingespart. Das trägt zu einer Verbesserung der Umweltbilanz bei.</p> <p>Durch die vorgesehene innerbetriebliche Maßnahme sind keine Auswirkungen auf den Ablauf der Kläranlage, bzw. die Einleitung in den Pittenbach zu erwarten.</p> <p>Die geplante Aufbereitung des Brüdenwassers erzeugt keine zusätzliche Belastung der Betriebskläranlage, weder hydraulisch noch bezüglich der Schadstofffracht.</p>	